

Ersatzneubau einer Wegbrücke  
über die Erft an der Gerhardt-Hoehme-Allee

Verfahren nach § 22 Landeswassergesetz  
(Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF)  
und  
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP)

bearbeitet durch:

NEOGRÜN  
Benjamin Schleemilch  
Severinghauser Straße 22  
58256 Ennepetal



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Einführung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Planungsanlass, Ziele und Inhalte .....	1
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes .....	3
1.3	Planerische Vorgaben .....	4
1.4	Kurzbeschreibung des Plangebietes .....	5
1.5	Fotodokumentation des Plangebietes .....	7
<b>2.</b>	<b>TEIL A Landschaftspflegerischer Fachbeitrag .....</b>	<b>11</b>
2.1	Belange von Natur und Landschaft .....	11
2.2	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung .....	11
2.3	Maßnahmenbeschreibung .....	13
2.3.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen .....	14
2.3.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	16
2.4	Zusammenfassung Landschaftspflegerischer Fachbeitrag .....	17
<b>3.</b>	<b>Teil B Artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>18</b>
3.1	Rechtliche Grundlagen .....	18
3.2	ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) .....	21
3.2.1	Relevanzbegehung .....	21
3.2.2	Abfrage Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS .....	21
3.2.3	Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums .....	22
3.2.4	Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	24
3.2.5	Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit .....	27
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen .....	31
3.4	Weitergehende Empfehlungen .....	32
3.5	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	34
	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis, Regelwerke .....</b>	<b>35</b>

## 1. Allgemeine Einführung

### 1.1 Planungsanlass, Ziele und Inhalte

Die Stadt Neuss plant die Erneuerung des Brückenbauwerkes BW-Nr. 5-12/W über die Erft im Zuge der Gerhard-Hoehme-Allee in Neuss Selikum. Im Rahmen einer Bauwerksprüfung 2017 wurden gravierende Schäden an den tragenden Bauteilen des Bauwerkes festgestellt. Eine Erhöhung ist aus Kostengründen nicht realisierbar bzw. stellt der Neubau die nachhaltigere Variante dar.

Geplant ist ein Rückbau der bestehenden Brücke und darauffolgende der Einbau eines neuen Brückenelements, welches als fertiges Bauteil auf entsprechend herzurichtende Lager gesetzt werden soll. Hierzu wird die Bestandsvegetation im Uferböschungsbereich auf einer Breite von jeweils rund drei Meter zurückgenommen und Ausschachtungen für die Herstellung der neuen Brückenlager durchgeführt. Die Andienung der Baustelle erfolgt überwiegend über die Weckhovener Straße und die als Radweg fungierende Gerhard-Hoehme-Allee von Süden entlang der Kläranlage Neuss-Süd. An der Gerhard-Hoehme-Allee sind auch Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der Wiesen-Biotope vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine rund 640 m<sup>2</sup> große Fläche, die westlich der Zuwegung angelegt wird und eine kleinere Fläche von etwa 160 m<sup>2</sup>, die östlich der Zuwegung angelegt wird. Als Aufstellflächen für einen Mobilk<sup>ar</sup>n dienen die bereits im Bestand asphaltierten Flächen des Radweges. Eine weitere, kleinere Baustelleneinrichtungsfläche ist am Nordufer der Erft vorgesehen, diese wird im Bereich der dann gesperrten Straße (Gerhardt-Hoehme-Allee auf Höhe des Gebäudes mit der Hausnummer 3) angelegt, so dass hier keine negative Beeinträchtigung von sensiblen Bereichen vorbereitet wird.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich gem. § 35 Bau-Gesetzbuch (BauGB). Die Brücke und die für den Bauverlauf benötigten Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 4805-0001 *Erftaue mit Niederungstal und Gilbachniederung*, eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wurde durch die Stadt Neuss bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss gestellt.

Das geplante Vorhaben stellt nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der zu Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen führt. Hierdurch können erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entstehen.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LPF) erfasst und bewertet die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Ausgleichswert der Neuplanung. Durch die vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen sollen diese Eingriffe auf ein nötiges und fachlich vertretbares Minimum reduziert und Schäden an Natur und Landschaft in Kombination mit weiteren Kompensationsmaßnahmen in Gänze ausgeglichen werden (Teil A).

Durch das Vorhaben können auch potenzielle Lebensstätten von planungsrelevanten Tierarten überplant werden, insbesondere durch die Fällung und Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen sowie durch den Rückbau der bestehenden Brücke. Um zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet bzw. vermieden werden, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (ASP) durchgeführt (Teil B).

Diese erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)

- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

## 1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

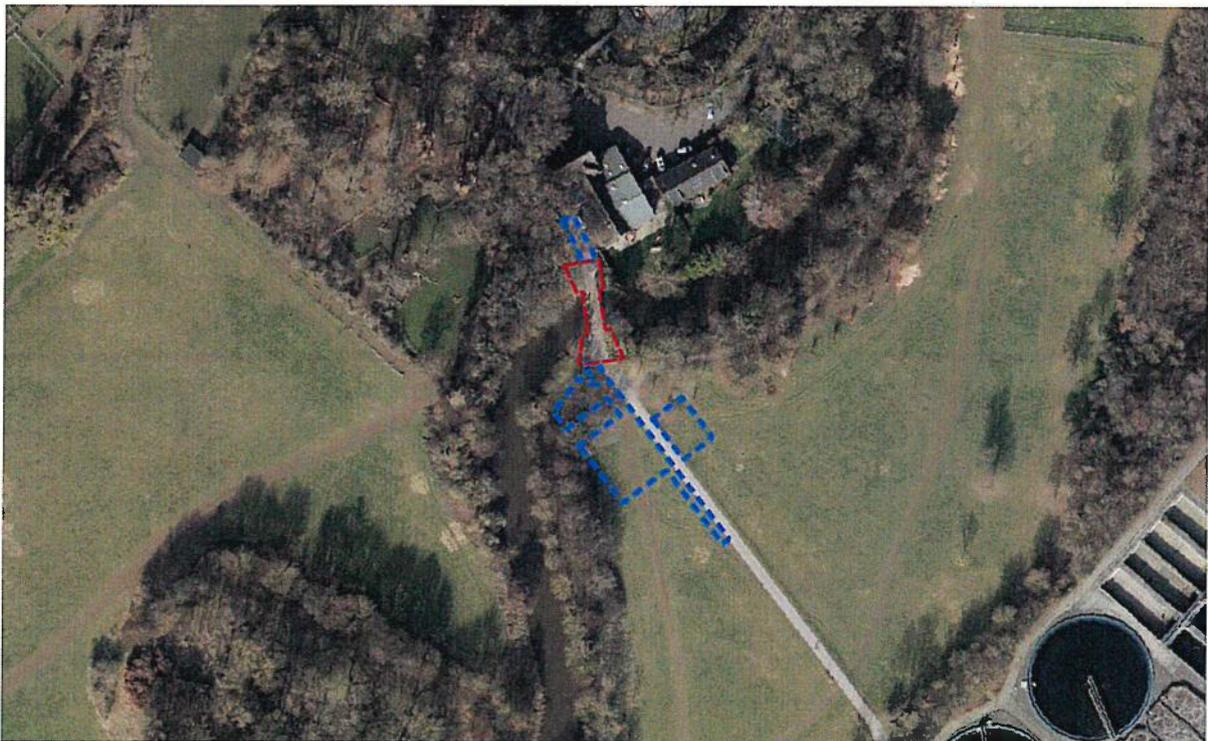


Abb. 1(o) und Abb. 2 (u): Lage (rot eingekreist) und vereinfachte Darstellung der Baustellenflächen (rote Strichlinie) und der Baustelleneinrichtungsflächen (blaue Punktlinien) (verändert nach GeoBasis NRW (DL-DE->Zero-2.0) Zugriff am 10.11.2021)

Das Plangebiet liegt in den Stadtteilen Selikum (nördliches Plangebiet) und Weckhoven (südliches Plangebiet) der Stadt Neuss. Im Norden wird das Plangebiet durch den Selikumer Park mit Kinderbauernhof und Schloss Reuschenberg geprägt. Hier finden sich in einer Parklandschaft Tiergehege, Streuobstbestände, Gehölzgruppen und Alleebäume, die ein vielseitiges, strukturreiches Landschaftsbild bieten und von hoher Bedeutung für die ortsnahe Erholung sind. Im südlichen Bereich wird das Plangebiet durch eine Kulturlandschaftsmosaik, bestehend aus größeren Offenlandbiotopen und Gehölzbiotopen (bspw. Ufergehölze und Kopfweiden) geprägt, auch dieser Bereich ist als strukturreich und als landschaftsästhetisch hochwertiger Bereich mit hoher Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu beschreiben.

Im Rahmen des LPF und der ASP wurde ein Untersuchungsraum gewählt, der die temporären und dauerhaften Wirkbereiche und Eingriffsflächen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden, berücksichtigen kann. Neben den dauerhaften und temporären Eingriffsflächen wurden zudem die benachbarten Biotope berücksichtigt, um insbesondere bau-, anlage-, und betriebsbedingte Störwirkungen gebührend zu berücksichtigen. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Neuss Teile der Flurstücke 1903, 2231, 2232, 2233, 2248, 2250, 2694 der Flur 35 sowie 693, 694, 695, 696, 698 und 712 der Flur 23.

### 1.3 Planerische Vorgaben

Der Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf, Blatt 24, weist das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie im Flussverlauf der Erft als Oberflächengewässer aus. Durch die überlagernden Signaturen werden zudem die Funktionen „Überschwemmungsbe- reich“, „Regionaler Grünzug“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ ausgewiesen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neuss stellt das Plangebiet als Fläche für die Land- wirtschaft und als Wasserfläche dar, überlagernd werden ein Überschwemmungsgebiet und ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans (Außenbe- reich gem. §35 BauGB).

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I „Neuss“ und hier in der Gebietskulisse des etwa 700 ha großen LSG „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“. Dieses LSG umfasst neben Laub- mischwäldern, Fließgewässerstrukturen und Auenflächen auch den Selikumer Park mit Schloss Reuschenberg. Die Ausweisung erfolgte gemäß § 21 a, b und c des LNatSchG, u.a. aufgrund der botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung, zum Schutz von prägenden Landschaftselementen, Refugialräumen und zur Erholungssicherung. Da die Bau- stelle mitsamt ihrer Einrichtungsflächen und Zufahrten in diesem LSG liegt, wurde durch die Stadt Neuss eine naturschutzfachliche Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutz- Behörde des Rhein-Kreis Neuss gestellt. Die Auswirkungen durch den Ersatzneubau auf die Schutz- und Entwicklungsziele des LSGs sind unter Beachtung der hier beschriebenen Maßnah- men zu Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich naturschutzfachlicher und artenschutzrecht- licher Eingriffe als nicht erheblich einzustufen. Dies ist unter anderem mit der geringen Vorha- bensgröße, der Art der Maßnahme und der relativ kurzen Baustellendauer zu begründen.

Das Plangebiet liegt zudem in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-D-4805-008 Erftaue zwischen Gnadenthal und Wevelinghoven). Für diese Verbundfläche sind als Schutzziele insbesondere der Erhalt von Auenbereichen der Erft mit na- turnahen Laubwaldbeständen, der Erhalt von Grünlandbereichen und die bestehenden Parkland- schaften zu nennen. Als Entwicklungsziele sind die naturnahe Entwicklung der Erft und ihrer Ufer- bereiche, insbesondere durch extensivierte Grünlandnutzungen und Gehölzanreicherungen zu nennen. Unter Beachtung der in Teil A des vorliegenden Fachberichtes genannten Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen werden diese Ziele nicht durch das Vorha- ben beeinträchtigt.

Weitere Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes. Zudem finden sich keine gesetzlich

geschützten Biotope gem. §30 BNatSchG/§42 LNatSchG im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld.

Die Baustellenandienung erfolgt überwiegend von Süden über die Gerhardt-Hoehme-Allee. Einzelne Fahrzeuge werden jedoch, bedingt durch den Bauablauf, auch von Norden anfahren. Hier passieren sie rd. 200 m nördlich des Plangebietes eine gesetzlich geschützte Allee (AL-NE-001). Es handelt sich hierbei um eine 2-reihige Rosskastanien-Allee mit rd. 70 m Länge. Es erfolgen keine erheblichen Eingriffe in diese Allee, im Vorfeld der Baumaßnahme ist jedoch ggf. das Lichtraumprofil für die Baufahrzeuge durch Rückschnitt und Entnahme einzelner Äste sicherzustellen, auch um Verletzungen des Baumbestandes zu vermeiden.

#### 1.4 Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst am Nordufer der Erft kleinflächige Gehölzstrukturen. Während hier der Gehölzbestand westlich der Gerhard-Hoehme-Allee als bedingt-naturnah zu beschreiben ist (bspw. finden sich hier Spitz- und Bergahorn, Hainbuche, runzelblättriger Schneeball, Walnuss), wird der Bestand östlich der Straße durch eine standortfremde, intensiv gepflegte Symphoricarpos-(Schneebeeren)-Hecke geprägt. Von höherem naturschutzfachlichem Wert ist hier insbesondere eine Hainbuche mit Stammdurchmesser von etwa 50 cm, die im Zuge des Vorhabens baubedingt nicht erhalten werden kann.

Die Erft weist im Bereich der Brücke durch das Brückenbauwerk sowie Begradigungen und Sediment- bzw. Steinanschüttungen einen eher naturfernen Zustand auf. Durch die Gehölzkulisse weisen jedoch zumindest die Uferbereiche im Umfeld der Brücke eine Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf.

Am Südufer der Erft befinden sich im eingriffsrelevanten Bereich und seinem Umfeld lebensraumtypische und lebensraumuntypische Baum- und Gehölzarten wie verschiedene Weidenarten, Spitzahorne, Hainbuchen, Stiel-Eichen und ein großer, wertgebender Eschen-Ahorn. Der Unterwuchs der hier locker stehenden Ufergehölze wird insbesondere durch Nitrophyten wie Brennnessel und Brombeeren geprägt. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind im Bereich der südlich von der Brücke gelegenen Fettwiesen anzulegen. Es handelt sich hierbei um mäßig-artenreiche, gräserdominierte Gründlandbestände.

Während das Landschaftsbild im nördlichen Bereich des Plangebietes durch einen eher waldartig anmutenden Parkbereich geprägt wird, erzeugen die Übergänge von Grünland und Gehölzstrukturen im südlichen Plangebiet hierzu einen landschafts-ästhetisch hochwertigen Kontrast. Das Landschaftsbild ist hinsichtlich der Parameter Vielfalt, Eigenart und Schönheit als eher hochwertig einzustufen. Durch das Vorhaben werden jedoch keine dauerhaften Beeinträchtigungen dieses hochwertigen Landschaftsraumes ausgelöst.

Nachfolgend werden die relevanten abiotischen und biotischen Faktoren des Plangebietes und die Auswirkungen der Planung auf diese Faktoren zur Übersicht tabellarisch aufgeführt:

Tab. 1: Kurzdarstellung: biotische und abiotische Faktoren

Boden	<p>Die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 weist für das Plangebiet den Bodentyp Gley-Vega aus, diese werden nicht als schutzwürdige Böden dargestellt. Im Bereich des Brückenbauwerkes kommt es zu kleinflächigen, dauerhaften Eingriffen in das Schutzgut Boden, diese sind jedoch aufgrund der Vornutzung mit den bestehenden Fundamenten und Lagern als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden können bei unsachgemäßer Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen vorbereitet werden. Hier sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (s.a. Kap. 2.3.2) die Eingriffe in das Schutzgut Boden auf ein fachlich vertretbares Maß reduzieren.</p>
Grundwasser Oberflächenwasser	<p>Das Plangebiet und sein Umfeld sind nicht Bestandteil eines Trinkwasserschutzgebietes. Durch das Bauvorhaben wird die Grundwasserneubildungsrate nicht erheblich beeinträchtigt. Niederschlagswässer, die im Bereich zukünftig versiegelter Flächen (Brücke, Brückenfundamente) anfallen, werden ortsnahe am Wegesrand der Versickerung zugeführt und finden Vorflut in der Erft.</p> <p>Die Erft weist, wie bereits beschrieben, im Bereich des Plangebietes keinen naturnahen Zustand auf. Da die baulichen Eingriffe (Brückenfundamente, Lager) eher kleinflächig sind und im Vergleich zum Bestand keine große Abweichung darstellen, sind die Eingriffe in die Gewässergütestruktur als marginal zu bezeichnen.</p>
Klima und Luft	<p>Die Vegetation im Plangebiet trägt zur klimatischen Verbesserung und zur Verbesserung der Luftqualität vor Ort bei. Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten, da die dauerhaften Eingriffe sich nahezu auf Flächen beschränken, die bereits im Bestand eine vergleichbare Nutzung aufweisen.</p>
Flora und Fauna	<p>Das Umfeld des Plangebietes weist aufgrund der Nutzungsstruktur eine mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraum von Flora und Fauna auf. Durch den geplanten Eingriff im Rahmen des Ersatzneubaus werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst. Durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen soll die negative Beeinträchtigung der umliegenden Biotope auf ein fachlich vertretbares, nicht-erhebliches Maß reduziert werden. Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen werden die Eingriffe in Natur und Landschaft ortsnahe ausgeglichen (s.a. Kap. 2.3.1).</p>

## 1.5 Fotodokumentation des Plangebietes



Abb. 3: abgehendes Brückenbauwerk über die Erft und Ufergehölze



Abb. 4: abgehendes Brückenbauwerk und Uferbereiche mit Steinschüttungen



Abb. 5: Grünlandbiotope an der Gerhard-Hoehme-Allee im südlichen Plangebiet



Abb. 6: Wiesenbereiche mit vereinfachter Abgrenzung der Baustellen-Einrichtungsflächen.

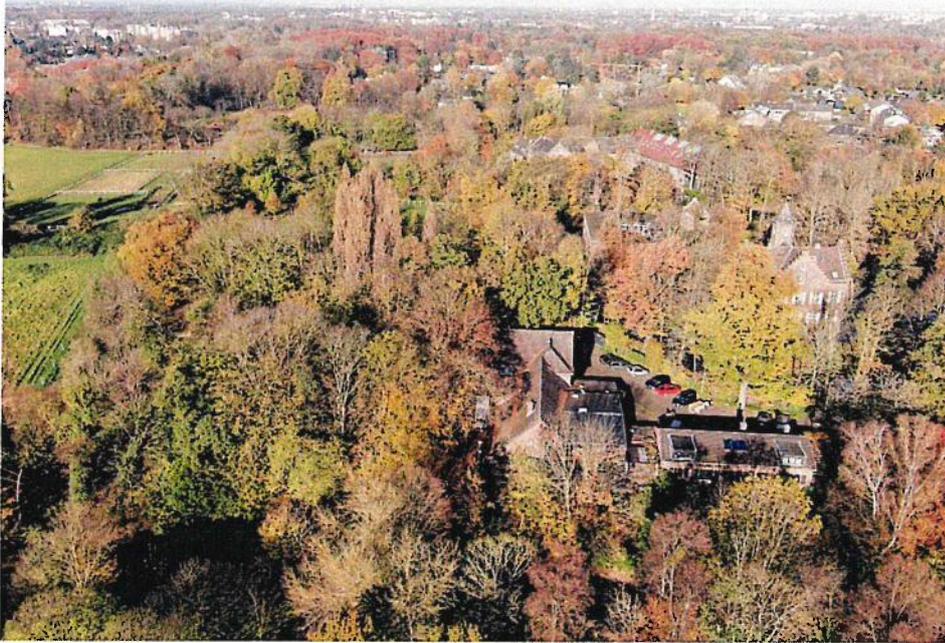


Abb. 7: Parkanlage im nördlichen Plangebiet und dessen Umfeld



Abb. 8: extensive Park-/Grünlandbiotope westlich des Plangebietes



Abb. 9 und Abb. 10: Ufergehölze im Bereich des Brückenbauwerkes am Südufer der Erft



Abb. 11 und Abb. 12: Eschenahorn und Gehölzkulisse im südlichen Plangebiet



Abb. 13: bedingt-naturnahes Ufergehölz, Südufer der Erft

## 2. TEIL A Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

### 2.1 Belange von Natur und Landschaft.

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Belange im Rahmen der naturhaushaltlichen Eingriffsermittlung bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz des Landes NRW (LNatSchG).

Ziel des Naturschutzes ist es demzufolge, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Dementsprechend sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und, wenn nicht vermeidbar, auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gem. BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung folgende Maßnahmentypen unterschieden, um negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen:

- *Minderungsmaßnahmen*
- *Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen)*

*MINDERUNGSMABNAHMEN* dienen dem Schutz vor sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen u. a. durch sorgfältige Bauausführung, durch landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerkes (Gestaltung), aber auch durch Berücksichtigung der Kriterien des ökologischen Planens und Bauens.

Beeinträchtigungen, die nicht durch Minderungsmaßnahmen vermieden werden können, sind durch Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit *AUSGLEICHSMABNAHMEN* werden gleichartige Landschaftselemente u. -funktionen ersetzt (z. B. Ausgleich des Verlustes von Feldgehölzen durch entsprechende Neuanpflanzung innerhalb bzw. außerhalb des Plangebietes).

*ERSATZMAßNAHMEN* dienen demgegenüber der Stärkung gleichwertiger Ersatzfunktionen (z. B. Förderung des natürlichen Entwicklungspotenzials einer Fläche als Kompensation der Potenzialverluste durch Überbauung und Versiegelung an anderer Stelle).

Als Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sind in der Regel solche zu wählen, die zurzeit eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen und durch relativ kleine Maßnahmen eine erhebliche Wertsteigerung erfahren können.

### 2.2 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Für die Ermittlung des ökologischen Wertes im Bestand wurde von einer numerischen Bewertung gemäß der vom LANUV im Jahr 2008 veröffentlichte Methode der *numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW* abgesehen. Die Bewertung der naturschutzfachlichen Eingriffe sowie die Darstellung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im Sinne einer verbal-argumentativen Betrachtung. Dies wird insbesondere dadurch begründet, dass die dauerhaften Eingriffe sich auf sehr kleine Flächen begrenzen (rd. 245 m<sup>2</sup> inkl. Brückenbauwerk) bzw. die Ausgangsbiotope größere Eingriffsflächen (Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, rd. 850 m<sup>2</sup>) nach Beendigung der Maßnahmen wieder hergestellt werden und somit nur temporäre Beeinträchtigungen darstellen (siehe hierzu auch Anlage 1 und 2).

### Temporäre Eingriffe

Temporäre Eingriffe werden im Bereich der Grünlandbiotope im südlichen Plangebiet durch die Anlage von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen vorbereitet (s.a. Anlage 1 und 2). Diese Flächen werden nur während der Baustellendauer genutzt und sind nach Beendigung der Arbeiten wieder so herzurichten, dass sie qualitativ den Bestandswert übertreffen. Durch die Einsaat autochthoner Saatgutmischungen soll der Anteil an standortgerechten Blütenpflanzen erhöht und somit die temporäre Beeinträchtigung der Flächen ausgeglichen werden (vgl. Kap. 2.3.1, Maßnahme M 1). Die zeitlich begrenzten Eingriffe in diese Teilflächen werden folglich vor Ort kompensiert.

### Dauerhafte Eingriffe

Im tatsächlich eingriffsrelevanten Bereich werden durch die Bauarbeiten im Uferbereich der Erft kleinere Lebensraumstrukturen beeinträchtigt. Es handelt sich hierbei um einen eher naturfernen Flussabschnitt mit begradigten Ufern, Steinschüttungen sowie Anpassungen des Sohlsubstrats. Eine erhebliche Beeinträchtigung des ohnehin naturfernen Zustandes oder dauerhafte Eingriffe in diesen Lebensraum werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Die bodennahe Ufervegetation setzt sich am Südufer aus Hochstaudenfluren mit einem hohen Aufkommen an Störanzeigern wie Brombeere und Brennesseln zusammen, im Bereich des Nordufers wird die bodennahe Vegetation überwiegend durch standortfremde Gehölzarten wie rünzelblättriger Schneeball, Walnuss, Hartriegeln oder auch Schneebeeren als Schnittheckenpflanzung geprägt. Im Zuge der Baumaßnahmen werden hier (dauerhafte) Eingriffe durchgeführt, bspw. durch die Ausschachtung von Baugruben und dem Bau der neuen Brückenlager. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese Flächen durch natürliche Sukzessionsprozesse wieder besiedelt, sodass kurz-mittelfristig hier wieder vergleichbare Biotope entstehen werden (s.a. Kap. 2.3.1, Maßnahme M 2). Somit werden in diesem Teilbereich lediglich größere Eingriffe durch die Rodung von Bestandsbäumen ausgelöst. Es handelt sich hierbei um eine Hainbuche im nördlichen Plangebiet sowie eine Hainbuche, eine Walnuss und einen kleineren Bergahorn im südlichen Uferbereich. Abgehende Bäume werden in einem angemessenen Verhältnis durch Neuanpflanzungen ersetzt. Hier wird je 25 m<sup>2</sup> abgehender Baumkronen-Fläche ein Ersatzbaum vorgesehen (vgl. Kap. 2.3.1, Maßnahme M 3). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen M 2 und M 3 sowie der geringen Biotopwerte und der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches werden die Eingriffe in gebührendem Umfang kompensiert.

Nachfolgend sollen zur Verdeutlichung der Argumentation die entsprechenden Flächen im Bestand und im Planungszustand verglichen werden:

Tab. A 1: Vergleich Ausgangs- und Planungsbiotope **temporäre Eingriffsflächen**

	Bestand	Planung	Differenz	Hinweis
Versiegelte Flächen	55 m <sup>2</sup>	55 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	
unversiegelter Weg	5 m <sup>2</sup>	5 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	
Fettwiese /artenreiche Mähwiese, schlechte Ausprägung (EA3veg1)	620 m <sup>2</sup>	620 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	Temporärer Eingriff, Aufwertung durch Einsaat mit hohem Blumenanteil nach Rückbau
Säume und Hochstaudenfluren und Gehölze (Kneo4) und Einzelbäume	170 m <sup>2</sup>	170 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	Einzelbäume werden erhalten
Gesamt	850 m <sup>2</sup>	850 m <sup>2</sup>		

Tab. A 2: Vergleich Ausgangs- und Planungsbiotope **dauerhafter Eingriffsflächen**

	Bestand	Planung	Differenz	Hinweis
Versiegelte Flächen (VF0)	53	34	- 19 m <sup>2</sup>	Der Ersatzneubau wird geringfügig größer, tlw. wird hierfür eine asphaltierte Wegefläche zurückgenommen, die tatsächliche Neuversiegelung beträgt somit rd. 30 m <sup>2</sup>
Versiegelte Fläche (nur Brücke)	70	120	+ 50 m <sup>2</sup>	
teilversiegelte Flächen (Weg, geschottert) (VF1)	10	10	0 m <sup>2</sup>	
unversiegelter Weg, nährstoffreicher Boden (VB7stb3)	7	7	0 m <sup>2</sup>	
Fluss, naturfern (FOWf4)	15	0	-15 m <sup>2</sup>	Durch den Ersatzneubau werden zusätzliche Wasserflächen überspannt. Die Brücke wird aufgrund der Erft-Beeinträchtigung als versiegelte Fläche angenommen.
Säume und Hochstaudenfluren mit hohem Aufkommen von Störzeigern (Kneo4)	54	64	+10 m <sup>2</sup>	durch die Geländemodellierung und Rodungsarbeiten wird der Anteil von Säumen und Hochstaudenfluren geringfügig erhöht.
Hecke, intensiv geschnitten mit standortfremden Gehölzen (BD050kd4)	13	8	-5 m <sup>2</sup>	Geringfügige Rücknahme der Schneebeeren-Hecke
Ufergehölz mit hohem Anteil standortfremder Gehölze, geringes-mittleres Stammholz (BE50ta2)	21	0	-21 m <sup>2</sup>	Verlust von Ufergehölzen durch Rodungsarbeiten im Zuge der Bauarbeiten
Gesamt	243	243		

Die abgehenden Bäume sind entsprechend der Maßnahme M 3 durch Neuanpflanzungen zu kompensieren. Hier wird je begonnener abgehender 25 m<sup>2</sup> Kronenfläche ein Ersatzbedarf von einem Baum angenommen. Diese 25 m<sup>2</sup> Kronenfläche entsprechen in etwa der Kronengröße, die nach einer mittelfristigen Entwicklungszeit von 30 Jahren für entsprechende Ersatzpflanzungen angenommen werden kann; somit soll die landschaftliche und ökologische Bedeutung des Plangebietes und seines Umfeldes ausreichend berücksichtigt und eine hochwertige Kompensationsmaßnahme verwirklicht werden. Hierfür wurden, sofern verfügbar, die Angaben aus den Vermessungsunterlagen herangezogen bzw. die Kronenflächen anhand von Fotos und der Eindrücke der Ortsbegehung abgeschätzt und fehlende Angaben zu Stammdurchmessern vor Ort eingemessen. Eine Unterscheidung zwischen lebensraumtypischen und nicht-lebensraumtypischen Bäumen wird hier nicht vorgenommen. Dies wird mit der Bedeutung der einzelnen Bäume für das Landschaftsbild begründet, welche im hier betrachteten Landschaftsausschnitt von hoher Relevanz ist. Somit ergibt sich folgender Bedarf an Ersatzpflanzungen:

Tab. A 3: Kompensationsbedarf durch Baumfällungen

Baum (s.a. Anlage 1)	Baumart	Stammdurchmesser	Kronendurchmesser	Kronenfläche	Ausgleichsbedarf
1	Hainbuche	50 cm	12 m	113 m <sup>2</sup>	5 Bäume
2	Walnuss	30 cm	5 m	20 m <sup>2</sup>	1 Baum
3	Bergahorn	15 cm	4 m	13 m <sup>2</sup>	1 Baum
4	Hainbuche	50 cm	12 m	113 m <sup>2</sup>	5 Bäume
Gesamt					12 Bäume

### 2.3 Maßnahmenbeschreibung

In Kapitel 2.2 wurde dargestellt, das unter Beachtung der nachfolgenden Maßnahmen, die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet bzw. dessen Umfeld kompensiert werden können. Im Folgenden werden diese Maßnahmen nähergehend beschrieben.

### 2.3.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Rahmen des Ersatzneubaus kommt es zu einer geringen Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftshaushaltes. Es werden durch das Vorhaben in geringem Maße dauerhaft versiegelte Flächen geschaffen und Bäume gerodet, zudem werden Wiesen-Biotope temporär zur Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen genutzt. Um diese Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen, werden innerhalb des Plangebietes bzw. in dessen Umfeld die nachfolgend beschriebenen landespflegerischen Maßnahmen durchgeführt.

Maßnahmen, die im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umfeld durchgeführt werden, sind in der Anlage 2 (Karte: Biotoptypen Planung) verortet. Die räumliche Lage weiterer Maßnahmenflächen im Bereich der östlich zum Plangebiet gelegenen Erftaue sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Im Rahmen der Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“ sowie DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)“ zu berücksichtigen.

#### Beschreibung der Maßnahmen:

##### M 1: Wiederherstellung von Wiesenbiotopen

Durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung von Wiesenbiotopen (artenreichere Mähwiesen, mittel bis schlecht ausgeprägt). Diese rund 700 m<sup>2</sup> großen, temporär genutzten Flächen sind, nach dem kompletten Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen, kurzfristig wieder zu Wiesengesellschaften zu entwickeln, die in ihrer Wertigkeit über der des Ausgangsbiotops einzustufen sind (s.a. Tab. A 1). Durch die blütenreiche Ansaat wird die Biodiversität und somit die Lebensraumqualität der Flächen erhöht. Hierdurch sollen die temporären Eingriffe in die Wiesenbiotope als ausgeglichen gelten. Hierfür sind neben den in Kap. 2.3.2 genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die nachfolgenden Maßnahmenpunkte zu berücksichtigen.

Nach Rücknahme von Baggermatten oder dem Rückbau einer Schotterdeckschicht über Geotextil-Vlies sind die darunter liegenden Flächen von oberflächigen Verdichtungen zu befreien. Hierzu sind die Flächen mit einer Fräse (Arbeitstiefe ca. 10 cm) kreuzweise zu bearbeiten, im Anschluss ist ein Grobplanum mit feinkrümeligen Bodensubstrat herzustellen. Die Flächen sind mit einer autochthonen Blumenwiesen-Mischung, die einen hohen Anteil an Kräutern aufweist, entsprechend der Herstellerangaben einzusäen. Hierfür sind standortgeeignete entsprechende Mischungen aus dem Ursprungsgebiet 2 „Westdt. Tiefland m. unterem Weserbergland“ zu verwenden, bspw. die Mischungen Blumenwiese und/oder Frischwiese/Fettwiese von Rieger und Hofmann GmbH oder Grundmischung und/oder Fettwiese von Satten Zeller GmbH. Es ist Saatgut für rund 350-500 m<sup>2</sup> anzuwenden, hierdurch kann das standorteigene Samenpotential sich ebenfalls noch entfalten. Die Flächen sind mindestens für die Dauer von drei Jahren nach Fertigstellung extensiv zu pflegen, um eine Verbreitung der Ansaat zu ermöglichen (Impfbiotop). Hierfür sind zwei Mahdtermine (etwa Mitte Juni und Mitte Oktober) vorzusehen. Nach Möglichkeit sind alternierend Abschnitte von jeweils rd. 10 Metern als Rückzugsort und Überwinterungsschutz von Kleinstlebewesen wie bspw. Spinnen und Insekten stehen zu lassen, diese werden im Rahmen der Folge-Mahd zurückgeschnitten. Das Saatgut ist aufzunehmen und einer fachgerechten Weiterverwertung zuzuführen. Auf den Einsatz von Düngemitteln und/oder Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Durch den hohen Anteil an Kräutern können hiervon bei sachgerechter Pflege mittelfristig

positive Auswirkungen für die Nachbarflächen im Sinne eines Impfbiotops ausgehen und die Artenvielfalt erhöht werden. Diese Maßnahme dient zudem der Schaffung von insektenfreundlichen Strukturen und bietet zudem ein landschaftsästhetisch-hochwertiges Blütenspektrum.

Die temporär genutzten Ruderalflächen werden einer naturnahen Entwicklung durch Sukzessionsprozesse überlassen.

### M 2: Entwicklung der Uferböschungsbereiche nach Beendigung der Bauarbeiten

Die Uferböschungen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch natürliche Sukzessionsprozesse zu entwickeln. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass hier kurzfristig Biotope aufkommen, die den derzeit bestehenden Biotopen entsprechen. Im Bereich des Nordufers liegen durch den hier stockenden Gehölzbestand starke Verschattungen vor, so dass ein Aufkommen von lichtbedürftigen Ruderal- und Hochstaudenfluren ausgeschlossen wird. Durch den Einfall und Einflug von Samen sowie dem Samenpotenzial in den Böden wird hier davon ausgegangen, dass sich zuerst Ruderalbiotope, dann zeitnah Gehölzstrukturen entwickeln, die vergleichbar mit den bestehenden Biotopen sind. Im südlichen Plangebiet können sich kurz-mittelfristig Ruderalbiotope etablieren, die sukzessive von Gehölzbiotopen verdrängt werden. Im Nachgang der Baumaßnahmen sind die Böschungsbereiche wieder so herzustellen, dass ein zeitnahes Aufkommen von Vegetationsbeständen gewährleistet wird. Dies beinhaltet insbesondere den dünn-schichtigen Auftrag eines pflanzfähigen Substrates. Hierfür ist, sofern die Belastungsgrenzwerte eingehalten werden, der Oberboden zu verwenden, der im Rahmen der Bauarbeiten vor Ort abgetragen und fachgerecht gelagert wurde. Sofern im Rahmen der Bauausführung starke Verdichtungen der anstehenden Böden entstanden sind, so sind diese mit entsprechendem Gerät zu lockern.

### M 3: Anpflanzungen von Bäumen am Südufer der Erft

Im Umfeld des Eingriffsortes besteht der lokale Baumbestand in den uferbegleitenden Gehölzstrukturen größtenteils aus Eschen, Bergahornen, Hainbuchen, mit eingestreuten Anteilen aus Eichen, Vogelkirschen und vereinzelt Rosskastanien. Durch das Vorhaben werden die Rodungen von 2 Hainbuchen, einer Walnuss und eines Bergahorns vorbereitet (s.a. Kap. 2.2, Tab A 3). Durch die auch in Neuss sich immer stärker abzeichnenden Auswirkungen von Komplexkrankheiten (Eschentriebsterben, Rußrinde, Pseudomonas) sowie des Klimawandels, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch der Baumbestand im Umfeld des Eingriffsortes einer schadhafte Entwicklung unterliegt und zukünftig vermehrt vegetative Ausfälle zu verzeichnen sind.

Um dieser Entwicklung vorsorglich entgegen zu wirken, sieht die Kompensationsmaßnahme ergänzende Baumpflanzungen im Bereich des Südufers der Erft (s.a. Anlage 3) vor.

Vorgesehen ist die Anpflanzung von 12 Bäumen gemäß der nachfolgenden Pflanzliste der Tab. A 4 aus dem Vorkommensgebiet 1 (Nordostdeutsches Tiefland):

Tab. A 4: Pflanzliste Kompensationsmaßnahme M 3

Artnamen dt.	Artnamen wis.	Mindest-Pflanzqualität	Anzahl
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Hochstamm, 3* verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm	2
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Hochstamm, 3* verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm	2
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Hochstamm, 3* verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm	3
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>	Hochstamm, 3* verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm	3
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Hochstamm, 3* verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm	2
Gesamt			12

Um eine schnelle Durchgrünung und die Kompensationsziele zu gewährleisten, sind die Bäume gemäß den nachfolgenden Vorgaben zu pflegen:

Die Baumpflanzungen und die Herstellung der Pflanzgruben sind insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen FLL-Richtlinien und der DIN 18916 auszuführen:

- FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege
- FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate
- DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten

Um eine ausreichende Durchwurzelung zu gewährleisten, sind geeignete Abstände zu Wegedecken von etwa 2 Meter einzuhalten. Die Anpflanzung erfolgt in den vorhandenen natürlichen Boden-Substraten.

Zur fachgerechten Baumpflanzung gehören auch der Einbau von Mäherschutz, Gießränder oder Bewässerungsringe bzw. Bewässerungssäcke sowie ein Zweibock mit korrekter Anbindung als Pflanzenverankerung. Im Zuge der Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege ist eine ausreichende Bewässerung gemäß den Vorgaben der FLL und der DIN 18916/18919 sicherzustellen.

### 2.3.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die zu berücksichtigenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zusammengefasst:

#### Schutzgut Flora/Fauna:

- Konzentration der Baumaßnahmen auf einen möglichst kurzen Zeitraum (möglichst außerhalb der Vegetationsperiode und außerhalb der Reproduktionszeit der Tiere).
- Rodungsarbeiten und sonstige Rückschnitte an Gehölzen sind aus Gründen des Vogelschutzes gem. § 39 (5) BNatSchG nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.
- Bäume und sonstige Gehölze sind, sofern sie nicht gerodet werden, vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen. Hierfür sind gegebenenfalls Maßnahmen zum Stammschutz vorzusehen und das Überfahren bzw. die Lagerung von Bäumemaschinen, Betriebsstoffen und Materialien im Wurzelbereich (entspricht Kronentraufbereich) zu vermeiden (entsprechend der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen; Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie gemäß der RAS LP 4 und der ZTV Baumpflege.

#### Schutzgut Boden / Wasser:

- Für Bodenarbeiten ist die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) einzuhalten.
- Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen sind außerhalb sensibler Bereiche anzulegen. Im Bereich der Wiesenflächen sind zum Schutz der Schutzgüter Boden und Flora/Fauna entweder Stahlplatten (Baggermatten) auszulegen oder der anstehende Oberboden mit einem trennenden Geotextilvlies ausgelegt und dieses mit einer min. 20 cm starken Kalkschottertragschicht angedeckt. Ein seitlicher Überstand des Trennvlies

von rd. 80-100 cm ist hierbei zu berücksichtigen, um eine starke Vermischung der Schottertragschicht und der umliegenden Böden zu vermeiden.

- Sofern möglich: Verbleib des unbelasteten Bodenaushubs im Gebiet, z. B. Zwischenlagerung in fachgerecht hergestellten Erdmiete bzw. Weiterverwendung des unbelasteten und fruchtbaren Oberbodens vor Ort bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft
- Notwendige Befahrungszeiten durch Baufahrzeuge sollen möglichst zu geeigneten Zeiten (z.B. Bodenfrost; längere Trockenperioden) erfolgen.
- Soweit technisch möglich: flächensparende Lagerung von Baustoffen und Erdmaterial.
- Keine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der vorgesehenen Baustelle, ausgewiesener Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen und Zuwegung.
- Bodenverdichtungen im Zuge der Bautätigkeiten sind im Sinne eines funktionierenden Bodenhaushaltes durch geeignete Maßnahmen zu beheben.
- Beseitigung aller Anlagen der Baustelleneinrichtung nach Beendigung der Bauphase.
- Betankung und Wartung von Baumaschinen nur auf versiegelten Flächen.
- Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen oder Baumaterialien (auch Zementmilch, Farben, Lacke u.a.) in die Erft im Zuge der Bauarbeiten

Weitere (artenschutzrechtliche) Vermeidungsmaßnahmen werden im Kapitel 3.3 aufgelistet. Um die Eingriffe in Natur und Landschaft gering zu halten ist die Durchführung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicherzustellen.

#### **2.4 Zusammenfassung Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

Durch das Vorhaben werden geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Unter Berücksichtigung der vorgegeben landespflegerischen Maßnahmen sowie der aufgelisteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können diese Eingriffe jedoch im Plangebiet bzw. dessen Umfeld ausgeglichen werden. Das Plangebiet umfasst sowohl Flächen, auf denen temporäre Eingriffe erfolgen und Flächen, die dauerhaft beeinträchtigt werden. Insbesondere umfassen die geplanten Eingriffe Rodungen von Bestandsbäumen, zudem werden die Uferbereiche an der Erft bau- und anlagebedingt beeinträchtigt. Durch die Neuanpflanzungen von Bäumen sowie der Wiederherstellung der Uferbereiche sowie solcher Flächen, die temporär beeinträchtigt werden, wird das Vorhaben in Gänze ausgeglichen.

Durch die angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass auch angrenzende Biotopflächen bzw. die Schutzgüter Boden und Wasser in gebührendem Ausmaß berücksichtigt werden und hierfür erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

### 3. Teil B Artenschutzrechtliche Prüfung

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Ursprüngliche Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

#### Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

#### Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- -Besonders geschützte Arten
- -Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rd. 1.100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde wurde in NRW eine Auswahl sog. planungsrelevanter Arten getroffen.

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch im Rahmen von Planungs-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren gruppenbezogen berücksichtigt. Insofern sind diese unionsrechtlich geschützten Arten nicht etwa von der ASP befreit, sondern unterliegen einer geringeren Prüfungstiefe.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche (planungsrelevanten) Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (siehe auch nachfolgendes Ablaufdiagramm):

- Stufe I:** Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)  
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:** Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)  
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:** Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

### Ablaufdiagramm einer Artenschutzprüfung Stufe I

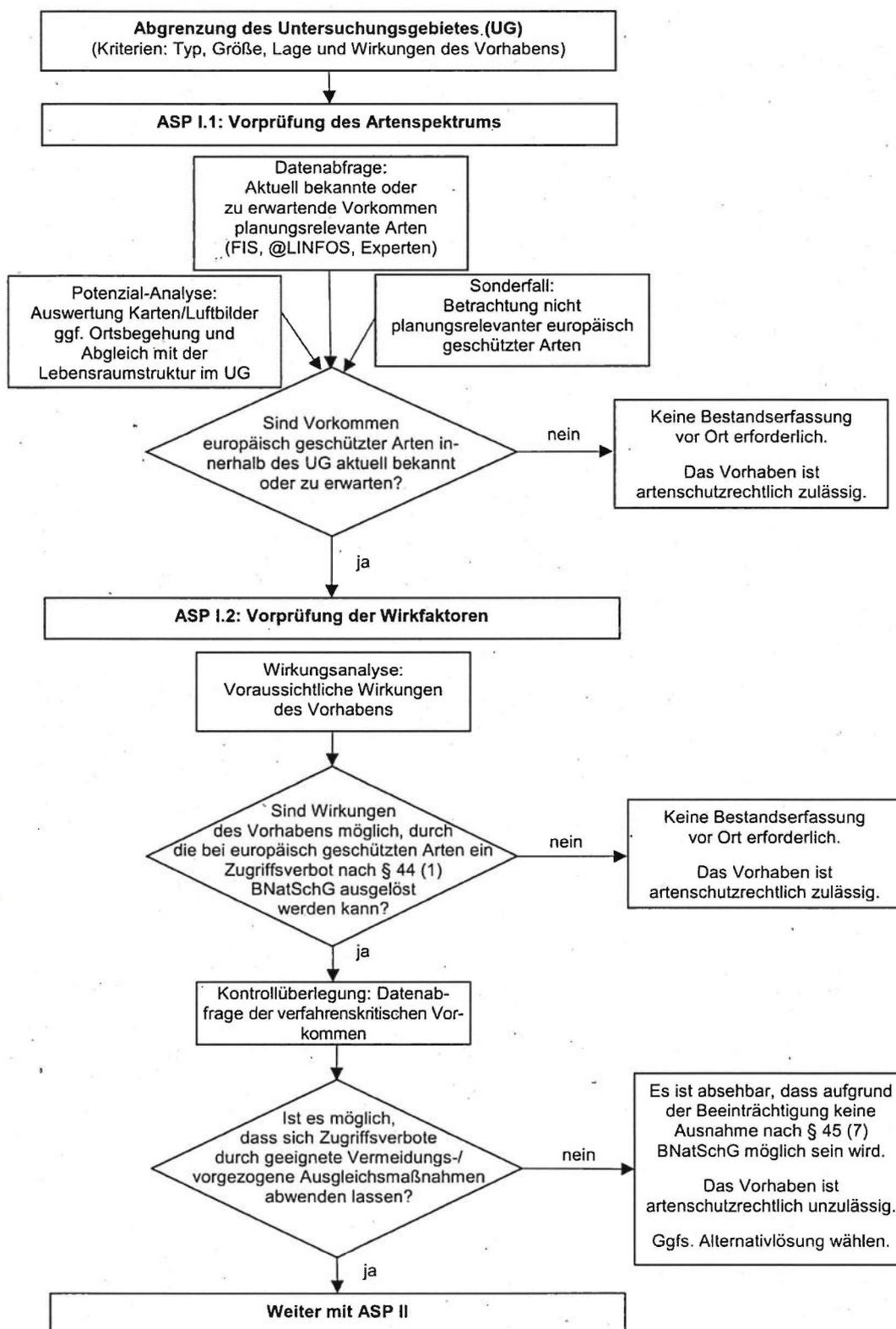


Abb. 14: Ablaufdiagramm ASP I (nach Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“)

### 3.2 ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 14) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

#### 3.2.1 Relevanzbegehung

Eine Relevanzbegehung erfolgte am 09.11.2021, um die Lebensraumtypen des Plangebietes zu erfassen und abzuschätzen, welche Arten/Artengruppen dort vorkommen können. Hierbei wurden schwerpunktmäßig die Gehölzbiotope und Ruderalbiotope im Eingriffsbereich und dessen Umfeld auf ein Vorkommen von Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecken, Horsten oder Nestern untersucht. Zudem wurden die Brücken und parkartigen Wiesenflächen auf ihre Eignung als Lebensstätte (planungsrelevanter) Arten überprüft. Anzeichen auf eine Nutzung der Vegetation im eingriffsrelevanten Bereich oder der bestehenden Brücke konnten im Rahmen dieser Begehung nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der Gehölz-Biotope im eingriffsrelevanten Bereich durch nicht-planungsrelevante Vogelarten ist jedoch als wahrscheinlich einzustufen. Im Umfeld des Plangebietes sind größere Einzelbäume und Gehölzstrukturen am Erftufer aus artenschutzrechtlicher Sicht von Belang. Diese Strukturen werden im Rahmen der Planumsetzung erhalten, erhebliche Eingriffe finden hier nicht statt. Davon ausgenommen sind kleinere Eingriffe, wie beispielsweise vorsorgliche Rückschnittmaßnahmen im Kronenbereich von Bäumen im unmittelbaren Umfeld der Baustelle, beispielsweise bei der Kranaufstellfläche. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen wie die fachgerechte Entnahme einzelner Äste, die Verletzungen von Bäumen verhindern sollen und so im Sinne von Natur und Landschaft sind.

#### 3.2.2 Abfrage Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS

Mit Datum vom 28.10.2021 erfolgte eine Anfrage bei der Biologischen Station des Rhein-Kreis Neuss sowie den Kreis-/Ortsverbänden des NABU und BUND, ob für das Plangebiet und dessen Umfeld Kenntnisse über ein Vorkommen (planungsrelevanter) Arten vorliegen.

Rückmeldungen hierzu gingen bis zum 02.12.2021 nicht ein.

Zudem wurde über das **Fundortkataster** der Landschaftsinformationssammlung des LANUVs (@LINFOS, Zugriff am 28.10.2021) abgefragt, ob Nachweise über (planungsrelevante Arten) im Umkreis (Suchradius rd. 300 Meter um das Plangebiet) des Plangebietes bekannt sind. Es liegen für den betrachteten Suchraum mehrere Nachweise von (jagenden) Fledermäusen vor (s.a. Abb. 15).

Es handelt sich hierbei einerseits um Jagdgebiete bzw. Flugkorridore, die in der Abb. 15 flächenhaft dargestellt werden und Bereiche der Erft und ihrer Auen umfassen. Hier wurden durch ein nicht näher genanntes Planungsbüro in 2006 (vermutlich) jagende Fledermäuse der Arten Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Fransenfledermaus nachgewiesen.

Zudem wurden in 2012 (punktuelle Darstellung in Abb. 15) durch den NABU Nachweise von Zwerg- und Wasserfledermaus erbracht. Ein Nachweis von Reproduktionsstätten konnte hierbei jedoch nicht erbracht werden.

Zwar stellen sich diese Daten nunmehr als etwas älter dar, die Nutzung der Erft und ihrer Umgebung als Jagdgebiet von den genannten Fledermausarten ist dennoch als sehr wahrscheinlich anzunehmen.

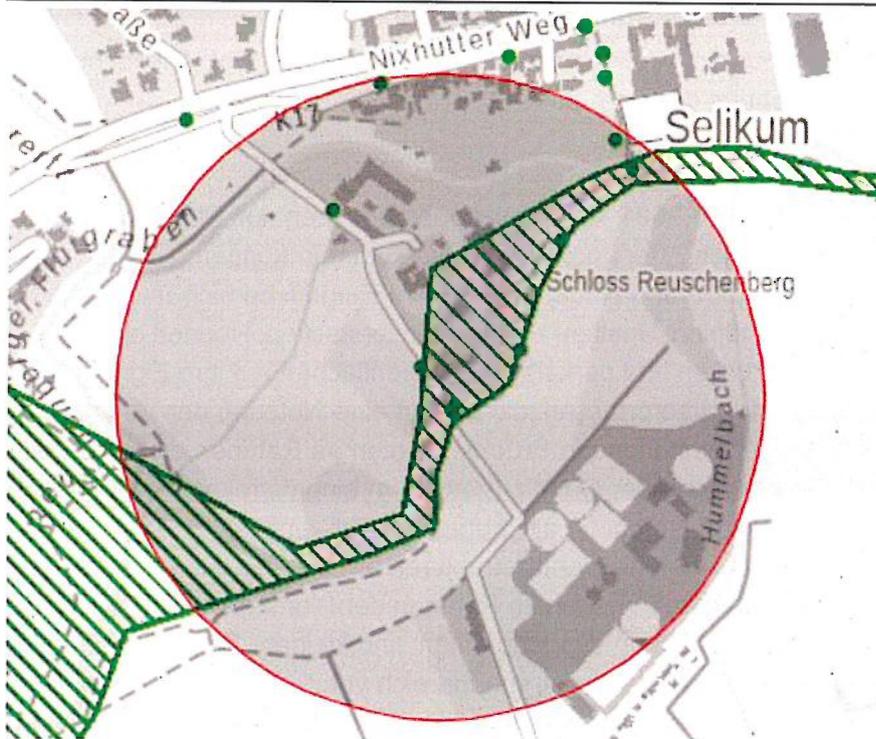


Abb. 15: Abfrage zu Vorkommen (planungsrelevanter) Tier- und Pflanzenarten über das Portal @LINFOS, es liegen Nachweise im Plangebiet und im Suchraum von rd. 300 Meter um das Plangebiet vor (@LINFOS, Zugriff am 28.10.2021)

### 3.2.3 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

- Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4806 (Neuss) 1. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4806-1 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Im vorliegenden Untersuchungsraum finden sich auf kleinem Raum eine vergleichbar hohe Vielfalt an zu berücksichtigenden Lebensraumtypen, wenngleich diese im Plangebiet oftmals nur geringe Flächen umfassen. So wurden bei der hier vorliegenden Untersuchung aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume berücksichtigt und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

- Fließgewässer (FG)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken, Gebüsche (KG)
- Säume, Hochstaudenfluren, hier im Bereich der Uferböschungen (SA)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (GPS)
- Gebäude, hier nur das Brückenbauwerk (GB)
- Fettwiesen und -weiden (FW)

Tab. B1: Planungsrelevante Arten des MTB 4806 (Neuss), 1. Quadrant für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt NRW ATL	FG	KG	SA	GA	GB	FW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
<b>Säugetiere</b>									
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S-			(FoRu)			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		Na	FoRu	(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		Na	(FoRu)	Na
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na				FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na		Na	FoRu	(Na)
<b>Vögel</b>									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu), Na		Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		(FoRu), Na	Na	Na		(Na)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-			FoRu			FoRu
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu			(Na)		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		Na	(Na)	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		(FoRu)	(Na)			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	(FoRu)					
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-		Na		(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)		(Na)	Na	FoRu	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		Na		Na		(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)	FoRu	FoRu	FoRu		
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Ru					
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen'	S		FoRu		(FoRu)		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		(Na)	Na	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen'	S			FoRu	(FoRu)		FoRu

Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen'	S		FoRu	(Na)	(Na)		(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen'	U			Na	Na	FoRu	Na
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu					
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Ru, Na					
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		Na	Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen'	S						FoRu

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

### 3.2.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten(-gruppen) potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Durch die Art des Vorhabens sind in erster Linie baubedingte Wirkfaktoren von Belang, da ja der ersatzneubau von der Größe und der Funktion/Nutzung nicht erheblich vom bestehenden Brückenbauwerk abweicht. Die baubedingten Wirkungen sind lediglich als temporär einzustufen.

- **Baubedingte Wirkfaktoren**

#### Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz- und mittelfristig schädigen können. Die Eingriffsfläche für Baustelleneinrichtung und Lagerplätze kann im Rahmen des Vorhabens relativ klein gehalten werden. Zudem stehen mögliche Flächen außerhalb sensibler Lebensraumstrukturen zur Verfügung. In Teilen können hierfür bereits versiegelte/teilversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Weitere Baustelleneinrichtungsflächen werden in Bereichen angelegt, die sich als Fettweise oder Hochstaudenflur darstellen. Hier erfolgt eine fachgerechte Vorbereitung durch den Abtrag von Oberboden und dem temporären Einbau einer Schotterschicht (über einem Geotextil-Vlies), alternativ können diese Flächen für die Dauer der Baustelle auch mit Stahlplatten (sog. Baggermatten) ausgelegt werden. Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder hergerichtet, so dass sie zukünftig wieder ihre Lebensraumfunktion übernehmen können (s.a. Kap. 2.3.1).

#### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden. Da die baulichen Eingriffe sich jedoch auf einen relativ kleinen

Raum sowie auf einen kurzen Zeitraum beschränken und im Umfeld ausreichend Ersatzstrukturen zu finden sind, ist dies nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

### Gehölzrodungen

Im Rahmen der Bauabwicklung werden in unmittelbarer Nähe der Brücke einzelne Bäume sowie kleinere Sträucher gerodet. Diese weisen jedoch keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von planungsrelevanten Arten auf. Da den Bäumen und Sträuchern im Umfeld jedoch eine Funktion als Lebensstätte von (planungsrelevanten) Arten zukommen könnte und somit Störwirkungen ausgelöst werden könnten, ist der Baubeginn auf einen wenig sensiblen Zeitraum zu begrenzen. Zum Schutz der nicht-planungsrelevanten Arten sind darüber hinaus die gesetzlichen Regelungen gem. § 39 (5) BNatSchG einzuhalten, so dass die Rodungsarbeiten ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen dürfen.

### Abbrucharbeiten

Im Rahmen des Vorhabens wird die bestehende Brücke zurückgebaut. Diese weist keine Funktion als Lebensstätte von (planungsrelevanten) Vogelarten oder als Fortpflanzungs-/Ruhestätte von Fledermäusen auf. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde die Brücke auf entsprechende Spuren abgesucht. Es finden sich keine Nester bzw. Höhlen, Nischen oder Spalten, die durch entsprechende Arten genutzt werden können.

### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Durch die Lage der Eingriffsbereiche an einem bereits im Bestand stärker frequentierten Weg sind bereits im Bestand Störwirkungen gegeben. Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen, wenn gleich der Nutzungsdruck in weiten Teilen des betroffenen Bereiches in den Abend- und Nachtstunden als geringer einzustufen ist. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und deren Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen, auf akustische Störwirkungen. Durch die zeitlichen Begrenzungen sowohl des Baubeginns als auch der Bauzeiten sollen die Störwirkungen auf ein fachlich vertretbares Minimum reduziert werden.

### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Nacharbeiten werden weitestgehend ausgeschlossen, so dass erhebliche optische Störwirkungen nicht zu erwarten sind.

### Bewertung:

Die baubedingte Eingriffsfläche ist als klein und die Eingriffsdauer als kurz einzuschätzen, womit Störwirkungen, Flächenverluste und Zerschneidungswirkungen als sehr gering zu beschreiben sind. Im Umfeld finden sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Tierarten, womit diese Wirkungen artenschutzrechtlich nicht als erheblich eingestuft werden. Hier sind jedoch die zeitlichen Vorgaben des §39 (5) BNatSchG (allgemeiner Artenschutz) und zum Beginn der Bauarbeiten einzuhalten. Zudem ist die Lage von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen auf wenig sensible Bereiche einzuschränken.

- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge der Veränderung der Landschafts- und Lebensraumstruktur hervorgerufen. Die Lebensraumstrukturen des Plangebietes werden jedoch nur in geringem Maße durch das Bauvorhaben beeinträchtigt. So weisen der Ersatzneubau und das bestehende Brückenbauwerk eine in etwa vergleichbare Größe auf. Auch werden im Bereich der Brückenlager und der Anbindung an die bestehenden Wege nur geringe Eingriffe durchgeführt. Abgehende Bäume werden ortsnahe durch Neuanpflanzung ersetzt und die Uferbereiche einer naturnahen Entwicklung durch Sukzession ausgesetzt. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Beendigung der Arbeiten zurückgebaut und wieder so entwickelt, dass sie in ihrer ökologischen Qualität und in ihrer Struktur mindestens dem Ausgangszustand entsprechen.

#### Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Gehölze, Wiesenbereiche und Hochstaudenfluren/Ruderalflächen im Bestand können als Trittsteinbiotop für Arten der Wirbeltiere und Wirbellosen dienen. Die Eingriffe in diese Trittsteinbiotope fallen jedoch relativ gering aus bzw. werden diese Lebensräume wieder hergestellt und neue Gehölzstrukturen entwickelt. Aufgrund des Biotopbestandes im Umfeld finden sich zudem ausreichend Biotope, um die Trittsteinbiotop-Funktion weiterhin zu erfüllen.

### Bewertung:

Da die Eingriffsfläche relativ klein ist, im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Tierarten vorzufinden sind und durch die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags vergleichbare und auch ergänzende Lebensraumstrukturen entwickelt werden, werden die anlagebedingten Wirkungen artenschutzrechtlich nicht als erheblich eingestuft.

- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Im Rahmen des Vorhabens wird das bestehende Brückenbauwerk durch einen Neubau ersetzt. Es werden hierbei keine erheblichen Änderungen der betriebsbedingten Wirkungen ausgelöst. Für potenziell im Plangebiet vorkommende Arten werden nach Realisierung weiterhin geeignete Lebensraumstrukturen geschaffen bzw. vorgehalten, zudem finden sich angrenzend an die Brücke geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Maße.

### Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Durch das Vorhaben wird keine zusätzliche erhebliche Lärmbelastung ausgehen.

### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch geringe Lichteinwirkungen (bspw. Licht von Radverkehr, Taschenlampen von Fußgängern u.ä.) gestört. Diese sind als minimal einzuschätzen und werden nicht erheblich von den derzeitigen Beeinträchtigungen abweichen. Da im Rahmen des Vorhabens lediglich in geringem Umfang Beleuchtungselemente an den Wegen o. ä. vorgesehen sind, werden durch das Vorhaben keine erheblichen optischen Störungen ausgelöst. Sofern Beleuchtungselemente im Umfeld der Brücke vorgesehen werden, sind diese insektenfreundlich mit warmweißen LED-Leuchtmitteln auszuführen. Die Lichtkegel sind hierbei ausschließlich nach unten und punktuell zu setzen, um Lichtstreuung und Lichtverschmutzung zu mindern.

### Bewertung:

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen (planungsrelevanter) Arten oder Verluste von Lebensräumen aufgrund betriebsbedingter Wirkfaktoren ausgelöst.

### **3.2.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit**

Im Folgenden wird durch die nachfolgende Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4806-1 (s.a. Kap. 3.2.3) und der @LINFOS-Daten (Kap. 3.2.2) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten und den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

### Säugetiere

#### Feldhamster:

Vorkommen des Feldhamsters werden aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Die Art bevorzugt struktur- und artenreiche Ackerlandschaften, deren Böden einen tiefen Grundwasserstand aufweisen. Aufgrund der Nähe zur Erft sind diese Abstände im Plangebiet nicht gegeben.

#### Fledermäuse (gem. MTB 4806-1, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus)

Das Plangebiet und sein Umfeld stellen sich als geeignete Jagdhabitats für unterschiedliche Fledermausarten dar. Entsprechende Nachweise liegen aus den Jahren 2006 und 2012 für Zwergfledermäuse, Wasserfledermäuse und Fransenfledermäuse vor. Die umgebenden Strukturen

können aber ebenfalls auch durch andere Arten, beispielsweise durch die hier genannten Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus als Jagdhabitat genutzt werden.

Durch die Art des Eingriffes werden jedoch keine essenziellen Jagdhabitats überplant, nach Beendigung der Baumaßnahmen sind keine Veränderungen dieser Strukturen gegeben, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten vorbereitet werden.

Es finden sich im oder an der abgehenden Brücke keine Strukturen, die als Quartier von Fledermäusen genutzt werden können. Auch weist der abgehende Baumbestand keine Höhlen oder vergleichbare Nischen/Spalten auf, die durch Fledermäuse genutzt werden könnten.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG können somit für die Gruppe der Fledermäuse im Rahmen des Bauvorhabens und der Folgenutzung ausgeschlossen werden.

### Vögel

Horste oder dauerhafte Nester von (planungsrelevanten) Arten und Koloniebrutplätze bspw. von Kormoranen und Graureihern konnten innerhalb des eigentlichen Plangebietes oder im unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Baum- und Gehölzbestand nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen der Ortsbegehung im November 2021 waren die Baum- und Gehölzbestände gut einsehbar. Es erfolgte eine gezielte Suche nach entsprechenden Strukturen mit Hilfe eines Fernglases, zudem wurden die Bäume in unmittelbarer Nähe zum geplanten Eingriff auch mit Hilfe einer Drohne abgesucht. Auch konnten in diesem Zusammenhang keine Baumhöhlen oder andere Nischen nachgewiesen werden. Es wird folglich kein entsprechender Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten im unmittelbaren Plangebiet vorbereitet. Die Eingriffe im Rahmen des Vorhabens tangieren zudem Hochstaudensäume wie den krautigen Unterwuchs im Uferbereich. Entsprechende Strukturen können ggf. eine Funktion als Brutplatz von Vogelarten, insbesondere von (noch) häufigen Arten wie Rotkehlchen und Zaunkönig aufweisen. Hier werden jedoch Flächen überplant, für die bereits im Bestand eine Störwirkung durch Radfahrer und Spaziergänger gegeben ist. Durch eine Beschränkung der Bauzeiten und den landschaftspflegerischen Maßnahmen (s.a. Kap. 2.3) können erhebliche negative Auswirkungen für diese Arten vermieden werden.

Die Eingriffe im Bereich der Wiesenbiotope stellen sich als temporär dar, hier sind im Folgenden kurzzeitige Beeinträchtigungen im Rahmen des Bauvorhabens berücksichtigt.

- Greifvögel/Falken und Eulen (gem. MTB 4806-1 Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule)

Eine Nutzung des Plangebietes und dessen Umfeld durch die hier gelisteten Greifvögel, Falken und/oder Eulen ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich nachgewiesen wurden und durch die geplante Bauzeitenregelungen Störungen des Brutbetriebes ausgeschlossen werden, sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu befürchten. Dem Plangebiet und seinem Umfeld ist eine Funktion als Jagdhabitat beizumessen. Da diese Funktion, aufgrund des kleinflächigen Eingriffes im Bereich einer bereits durch Störwirkungen beeinträchtigten Fläche erfolgt und im Umfeld ausreichend Jagdflächen vorhanden sind, wird die Funktion als Jagdhabitat nicht erheblich beeinträchtigt. Somit sind für die Greifvögel, Falken und Eulen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

- Schwalben (gem. MTB 4806-1 Rauch- und Mehlschwalbe, ergänzend Uferschwalbe)  
Bruthabitate von Schwalben konnten im Bereich der Brücke bzw. im Bereich der Uferböschchen (Uferschwalbe) nicht nachgewiesen werden und werden durch die Planung folglich nicht beeinträchtigt. Essenzielle Jagdhabitate entsprechender Arten werden ebenfalls nicht überplant. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für Schwalben nicht ausgelöst.

- Offenlandarten (gem. MTB 4806-1 Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz)  
Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz können im Plangebiet bzw. dessen unmittelbaren Umfeld ausgeschlossen werden. Die Arten besiedeln zwar entsprechende Grünlandstrukturen, wie sie im südlichen Plangebiet durchaus gegeben sind. Jedoch meiden die Arten vertikale Strukturen, d.h., diese müssen mindestens 50 Meter (besser 100 Meter) vom Neststandort entfernt sein. Entsprechende Entfernungen zu Gehölzbeständen liegen hier nicht vor. Bruthabitate werden folglich nicht überplant bzw. Störwirkungen, beispielsweise durch die Baustelleneinrichtungsf lächen, ausgelöst. Ein Vorkommen von Rebhühnern kann im Bereich der Grünlandflächen im Umfeld des südlichen Plangebietes nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Hier erfolgen temporär Eingriffe in Form der Baustelleneinrichtungsf lächen. Diese liegen unmittelbar an einem Fahrradweg. Aufgrund der ohnehin hier bereits vorliegenden Störwirkungen werden folglich keine Brutplätze in Anspruch genommen. Im Umfeld finden sich ausreichend Ausweichhabitate für die Art, um Störwirkungen zu entgehen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) sind für die hier genannten Offenland-Arten im Rahmen des Vorhabens auszuschließen.

- Kleinspecht  
Das Vorkommen von Kleinspechten (gem. MTB) und anderen Spechten wie bspw. Schwarzspechten ist im Plangebiet und seinem Umfeld nicht in Gänze auszuschließen. Kleinspechte besiedeln parkartige und lichte Waldbiotope, beispielsweise in Auen, wo sie ihre Höhlen bevorzugt in Weichhölzern wie Pappeln bauen. Im Rahmen der Begehung konnten an den abgehenden Bäumen keine direkten oder indirekten Nachweise von Spechten (insb. Sichtung von Höhlen) erbracht werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungserwerbs (Insekten und andere Wirbellose, Körner) wird durch die Planung ebenfalls nicht vorbereitet. Für den Kleinspecht und andere Spechte werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

- Teichrohrsänger  
Die Nester des Teichrohrsängers werden in Schilf- und Röhrichtbeständen angelegt. Entsprechende Vegetationsstrukturen finden sich nicht im Plangebiet oder dessen Umgebung. Eine relevante Nutzung des Plangebietes durch den Teichrohrsänger sowie Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG können folglich für die Art ausgeschlossen werden.

- Eisvogel  
Bruthöhlen des Eisvogels befinden sich nicht im Plangebiet oder dessen Umfeld. Eine Nutzung des betroffenen Erft-Abschnittes als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen. Hier erfolgen jedoch keine erheblichen oder langandauernden Eingriffe. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich für die Art im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen.

- Flussregenpfeifer  
Flussregenpfeifer besiedeln sandige und kiesige Ufer größerer Gewässer und deren Überschwemmungsf lächen bzw. Sand- und Kiesgruben als Sekundärlebensräume. Entsprechende

Strukturen sind im Plangebiet nicht gegeben, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG folglich für diese Art ausgeschlossen werden können.

- Zwergtaucher

Zwergtaucher nutzen zur Anlage ihrer freischwimmenden Nester die Verlandungs- und Schwimmblattzonen von stehenden oder sehr langsam fließenden Gewässern. Entsprechende Strukturen sind im Plangebiet nicht gegeben, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG folglich für diese Art ausgeschlossen werden können.

- Bluthänfling

Der Bluthänfling brütet sowohl in urbanen Habitaten als auch in offenen Landschaften, die mit Hecken, Sträuchern oder jungen Bäumen bewachsen sind, bspw. auch in Windwurf- und Ruderalflächen. Entsprechende Strukturen finden sich nicht oder nur sehr eingeschränkt im Plangebiet. Die Nester werden bevorzugt in dichten Büschen und Hecken angelegt. Entsprechende Strukturen finden sich nicht oder nur in geringer Qualität im Bereich der Baufelder, im weiteren Umfeld finden sich zudem ausreichend Habitatflächen, die günstigere Habitat-Bedingungen (bspw. geringere Störeinträge) vorweisen. Erhebliche Störungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind im Rahmen der Bauabwicklung für die Art nicht zu befürchten.

- Kuckuck

Der Kuckuck kommt in einer großen Bandbreite an Lebensräumen vor. Die Brut wird von einer Vielzahl von Wirtsvogelarten wie bspw. Teichrohrsänger, Heckenbraunelle oder Rotkehlchen aufgezogen. Entsprechende Brutvorkommen und -habitate finden sich auch bei Umsetzung in ausreichendem Maße. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Art nicht durch das Vorhaben ausgelöst.

- Nachtigall und Pirol

Nachtigallen und Pirole suchen die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten und Auen. Hier finden sie sich bspw. in Laubwäldern, Hecken oder Feldgehölzen. Die Nahrungssuche und die Brut erfolgt in einer ausgeprägten Krautschicht (Nachtigall) bzw. Kronenbereich (Pirol). Entsprechende Strukturen finden sich nicht in einer ausreichenden Ausprägung im Plangebiet. Im weiteren Umfeld des Vorhabens finden sich zudem ausreichend Habitatflächen, die günstigere Habitat-Bedingungen (bspw. geringere Störeinträge) vorweisen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für diese Arten nicht zu befürchten.

- Feldsperling

Feldsperlinge besiedeln halboffene Agrarlandschaften mit Grünländern, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie die Ränder von menschlichen Siedlungen. Die Brut erfolgt in Specht- und Faulhöhlen, oftmals finden sich Brutkolonien zusammen. Eine Beeinträchtigung der Art liegt folglich nicht vor, da keine entsprechenden Höhlen im eingriffsrelevanten Bereich oder seiner unmittelbaren Nachbarschaft vorhanden sind. Erhebliche Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für diese Art nicht zu befürchten.

- Turteltaube

Turteltauben besiedeln bevorzugt halboffene bis offene Parklandschaft mit Agrarflächen und Gehölzbeständen. Die Brutplätze werden in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch oder Waldrändern angelegt. Zudem besiedelt sie Siedlungsbereich auch Parkanlagen oder verwilderte Gärten.

Durch das Vorhaben werden entsprechende Lebensraumstrukturen nicht zerstört, den abgehenden Einzelbäumen am Brückenbauwerk ist eine entsprechende Funktion aufgrund von Störwirkungen abzusprechen. Nahrungshabitate der Art werden durch das Vorhaben nicht (dauerhaft) beeinträchtigt. Da im Umfeld des Plangebietes ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind um Störwirkungen zu entgehen, werden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG folglich für diese Art ausgeschlossen.

- Star

Der Star ist überwiegend ein Höhlenbrüter (Faulhöhlen, Spechthöhlen). Entsprechende Höhlen konnten an den abgehenden Bäumen im Bereich der Baumaßnahme und den umliegenden Bäumen im Rahmen der Ortsbegehung nicht erfasst werden. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Art ausgeschlossen.

- Rastvögel/Wintergäste (gem. MTB 4806-1 Zwergsäger und Waldwasserläufer)

Im Umfeld des Plangebietes werden gem. dem Messtischblatt 4806-1 auch Vorkommen von Rast und Wintergastvögeln aufgeführt, es handelt sich hierbei um Zwergsäger und Waldwasserläufer, die die Erft als Rast-/Überwinterungshabitat nutzen. Aufgrund der Art und geringen Größe des Eingriffes und der Entfernung zu ungestörten oder ruhigen Bereichen des Flusses sowie möglicher Ausweichstandorte flussauf- und abwärts werden keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für Rastvögel und Wintergäste vorbereitet.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s.a. Kap. 3.3) sowie der durchzuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen (s.a. Kap. 2.3.1) können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden.

### 3.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen neben den in Kap. 2.3.2 beschriebenen Maßnahmen formuliert:

- Begrenzung von Rückschnittmaßnahmen der krautigen Vegetation im Uferbereich und von Rodungen:  
Zum Schutz von Brutvögel sind im Kontext des § 39 (5) BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Diese Vermeidungs-Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten.
- Beginn der Baumaßnahmen und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiträume und somit im Zeitraum von September eines Jahres (nach Beendigung des Hauptbrutzeitraumes) bis Ende Februar des Folgejahres (Beginn des Hauptbrutzeitraumes).
- Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen sind außerhalb sensibler Biotope anzulegen. Zu bevorzugen sind bereits versiegelte Flächen. Die Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der Grünland-Strukturen sind so anzulegen, dass die Beeinträchtigungen nur temporär sind (Baggermatten oder Schotterflächen auf Geotextil-Vlies nach Abtrag des Oberbodens).
- Bäume im Umfeld der Baustelle sind durch geeignete Maßnahmen vor Schäden zu schützen (bspw. Stammschutz, Bauzäune im Kronentraufbereich).

- Die Lagerung von Baumaterialien oder das Parken von Baufahrzeugen ist nur im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen zulässig.
- Die Eingriffe in die Lebensraumstrukturen sind möglichst gering zu halten.

### 3.4 Weitergehende Empfehlungen

Über die notwendigen Maßnahmen hinaus besteht die Möglichkeit, freiwillige Maßnahmen im Sinne eines vorbeugenden Artenschutzes in die Planung des Neubaus zu integrieren. Hierdurch kann die ökologische Qualität gesteigert werden.

So könnten beispielsweise vogel- und fledermausfreundliche Elemente im Zuge der Umsetzung vorgesehen werden. Hierunter fallen zum Beispiel künstliche Bruthöhlen für Eisvogel oder Uferschwalben, Kunstnester für Wasserramseln oder Fledermausquartiere (bspw. Hohlblocksteine). Ebenfalls stellen im Sinne des vorbeugenden Artenschutzes ergänzende Nistkästen oder Fledermausquartiere im Bereich der zu erhaltenden Gehölze eine gute Ergänzung des Lebensraumangebotes vor Ort dar.

Da im Rahmen des Vorhabens nur eingeschränkt Platz zur Verfügung steht, sollten maximal 2 Brutkästen und ein Hohlblockbaustein vorgesehen werden.

Hierbei könnten folgende Elemente Verwendung finden, die über die gängigen Hersteller entsprechender Produkte zu beziehen sind, bspw. Fa. von SCHWEGLER Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH (i.F. Schwegler), Hasselfeldt GmbH (i.F. Hasselfeldt) oder Naturschutzbedarf Strobel (i.F. Strobel), jeweils mit Produktbezeichnung/Typenbezeichnung:

- Brutröhre für Eisvogel (und Uferschwalbe) (max. 2 Stück), bspw. Eisvogel- und Uferschwalbenröhre von Schwegler, Artikel EVR von Hasselfeldt oder Artikel 814 von Strobel). Es handelt sich hierbei um Einbauelemente, die im Zuge der Baumaßnahme in die Brückenfundamente/-lager integriert werden könnten (s.a. Abb. 16 und 17).



Abb. 16 und Abb. 17: Eisvogelbrutröhre (links), eingebaut in Uferbefestigung (rechts) (jeweils [www.schweglershop.de](http://www.schweglershop.de), Zugriff am 26.11.2021)

- Nistkästen für Wasseramseln und Bachstelzen (Nistkasten Nr. 19 von Schwegler, Nistkasten WBH von Hasselfeldt, Artikel-Nr. 814 von Strobel) zum Einbau an Brückenmauer oder unter der Brückendecke (s.a. Abb. 18 und 19).

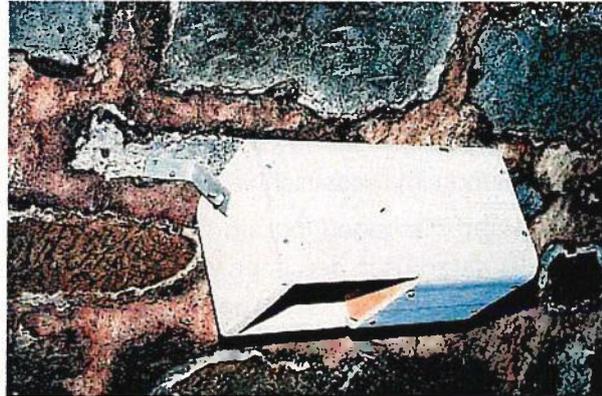
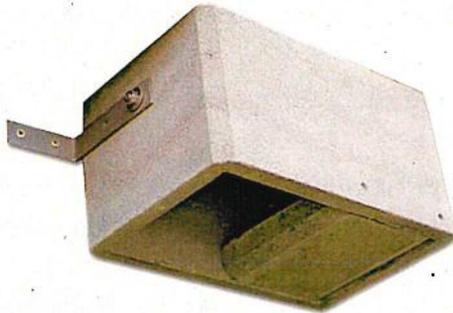


Abb. 18 und Abb. 19: Nistkästen für Wasseramsel u.a. (links, [www.nistkasten-hasselfeldt.de](http://www.nistkasten-hasselfeldt.de), Zugriff am 26.11.2021), montiert an einer Brückenwand (rechts, [www.schweglershop.de](http://www.schweglershop.de), Zugriff am 26.11.2021)

- Hohlblock-/Gewölbestein o.vgl. für Fledermäuse (Gewölbestein 1 GS von Schwegler, Fledermausstein FST-QR von Hasselfeldt, Artikel-Nr. 129 von Strobel) zum Einbau an Brückenmauer oder unter der Brückendecke (s.a. Abb. 18 und 19).

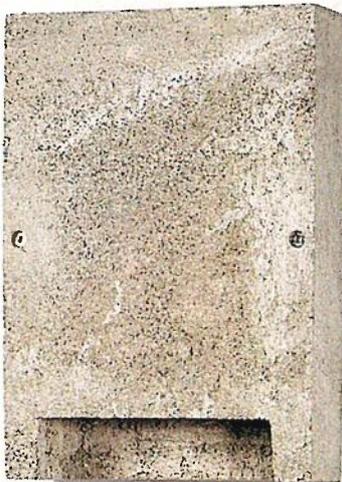


Abb. 20 und Abb. 21: Fledermausstein (links, [www.nistkasten-hasselfeldt.de](http://www.nistkasten-hasselfeldt.de), Zugriff am 26.11.2021), montiert an einer Wand (rechts, [www.naturschutzbedarf-strobel.de](http://www.naturschutzbedarf-strobel.de), Zugriff am 26.11.2021)

### 3.5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und den entsprechenden @LINFOS-Daten (sowie den Erkenntnissen einer Relevanzbegehung artenschutzrechtliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben (Rückbau einer bestehenden Brücke und Ersatzneubau) dargestellt.

Nach Informationen des LANUV sind 33 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4806-12 (Neuss) gelistet.

Während der Ortsbegehung am 09.11.2021 konnten keine Hinweise auf die Betroffenheit planungsrelevanter Arten gefunden werden. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können, sofern die genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. In Kombination mit den geplanten landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Lebensräumen.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Die Eingriffe stellen sich nur als kleinflächig dar, im Umfeld des Eingriffsbereiches finden sich zudem in ausreichendem Maße Ausweichhabitate.

**Durch das geplante Vorhaben werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.**

## Quellen- und Literaturverzeichnis, Regelwerke

BARTSCHV - BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

BNATSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18. AUGUST 2021 (BGBl. I S. 3908) GEÄNDERT WORDEN IST

DIETZ ET AL. (2019): ARTENSCHUTZ UND BAUMPFLERGE, HAYMARKET MEDIA, BRAUNSCHWEIG

DIN 18915 VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU – BODENARBEITEN

DIN 18916 VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU – PFLANZEN UND PFLANZARBEITEN

DIN 18919 VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU - INSTANDHALTUNGSLEISTUNGEN FÜR DIE ENTWICKLUNG UND UNTERHALTUNG VON VEGETATION

DIN 18920 VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU – SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN

DIN 19639 BODENSCHUTZ BEI PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT NEUSS, RECHTSWIRKSAM SEIT JULI 2021

LANDSCHAFTSPLAN RHEIN-KREIS NEUSS, TEILABSCHNITT I NEUSS, RECHTSKRÄFTIG SEIT 1987

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW), NUMERISCHE BEWERTUNG VON BIOTOPTYPEN FÜR DIE EINGRIFFSREGELUNG IN NRW, RECKLINGHAUSEN 2008.

LNATSchG - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 10. APRIL 2019

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

RAS-LP 4 RICHTLINIE FÜR DIE ANLAGE VON STRAßEN, TEIL: LANDSCHAFTSPFLERGE, ABSCHNITT 4: SCHUTZ VON BÄUMEN, VEGETATIONSFLÄCHEN UND TIEREN BEI BAUMAßNAHMEN

REGIONALPLAN DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (BLATT 24) MIT STAND VOM 26.11.2021

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

ZTV BAUMPFLERGE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN UND RICHTLINIEN FÜR BAUMPFLERGE (FLL)

---

**GEODATEN- UND SACHDATEN-ABFRAGE ÜBER**

[WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE](http://WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE)

[WWW.LINFOS.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ATLINFOS/DE/ATLINFOS](http://WWW.LINFOS.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ATLINFOS/DE/ATLINFOS)

[WWW.MAPS.RHEIN-KREIS-NEUSS.DE/RKNPORTALE/GEOPORTAL/#](http://WWW.MAPS.RHEIN-KREIS-NEUSS.DE/RKNPORTALE/GEOPORTAL/#)

[WWW.NATURSCHUTZBEDARF-STROBEL.DE](http://WWW.NATURSCHUTZBEDARF-STROBEL.DE)

[WWW.NISTKASTEN-HASSELFELDT.DE](http://WWW.NISTKASTEN-HASSELFELDT.DE)

[WWW.SCHWEGLER-NATUR.DE](http://WWW.SCHWEGLER-NATUR.DE)

[WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE](http://WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE)

**Anhang**

Anlage 1: Karte Biotoptypen Bestand

Anlage 2: Karte Biotoptypen Planung

Anlage 3: Karte pot. Standorte Kompensationsmaßnahmen (Stadt Neuss, 25.11.2021)

Ennepetal, 02.12.2021

Bearbeitung:



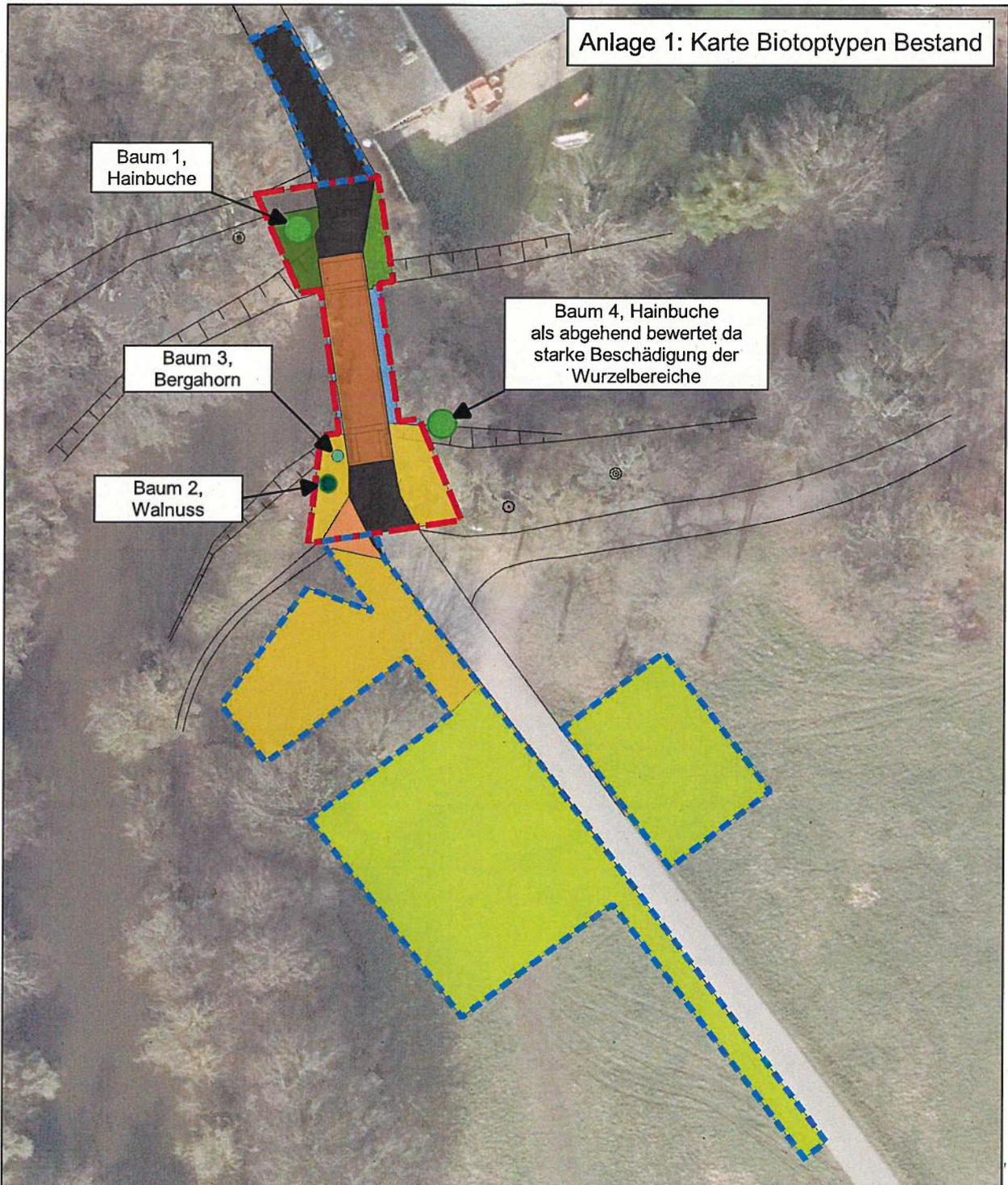
M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

NEOGRÜN



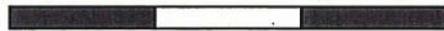
Anlage 1: Karte Biotoptypen Bestand



Legende

- |                |                             |
|----------------|-----------------------------|
| <b>Biotope</b> | Brücke                      |
| Schnitthecke   | versiegelte Fläche          |
| Ufergehölze    | teilversiegelte Fläche      |
| Fettwiese      | <b>Abgrenzungen</b>         |
| Fließgewässer  | dauerhafte Eingriffsflächen |
| Ruderalflur    | temporäre Eingriffsflächen  |
| Feldweg        | Vermessungsgrundlage        |

0 10 20 30 m



Maßstab 1:500

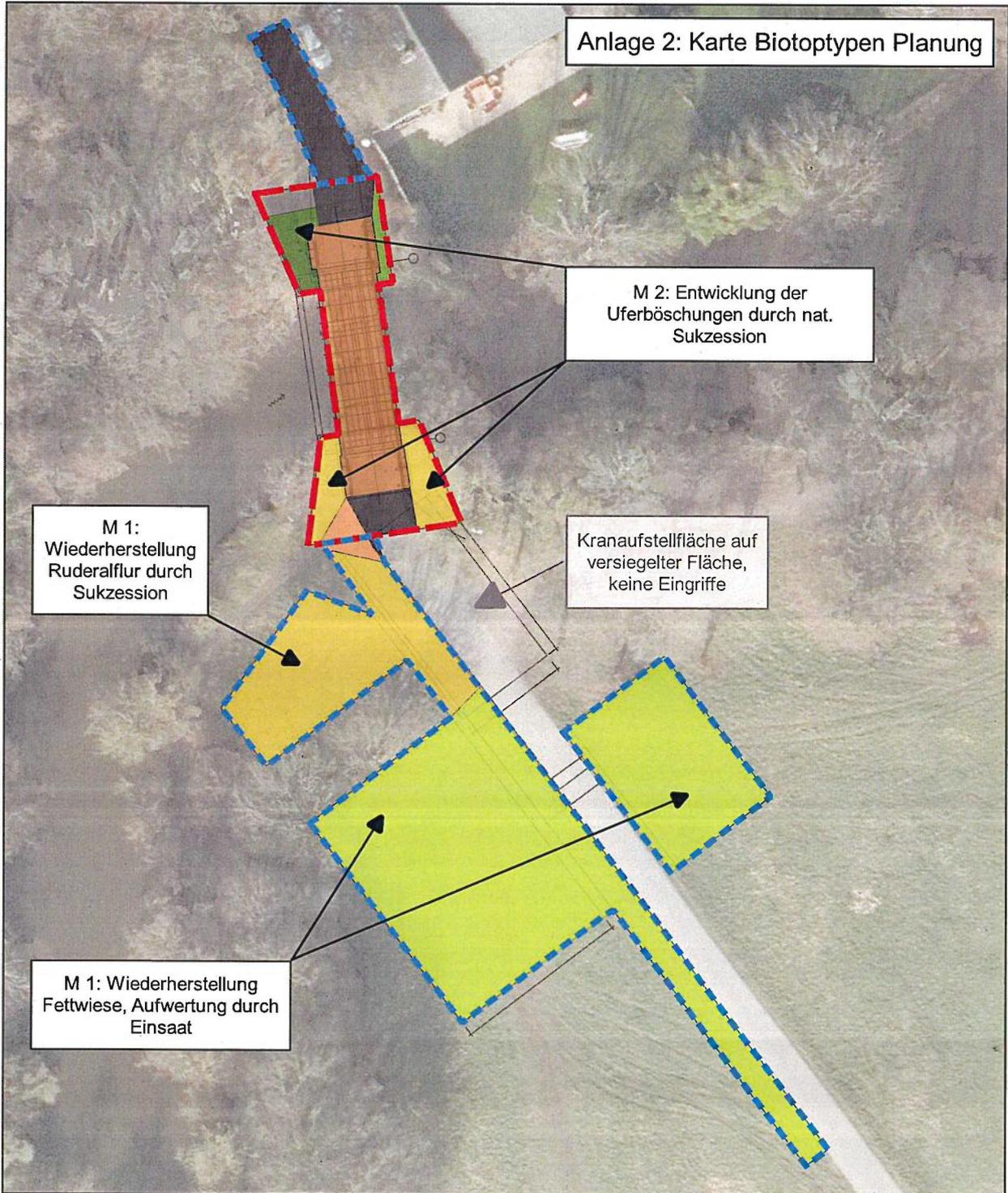
Quelle des Luftbildes:  
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0  
DL-DE ->Zero-2.0

Ersatzneubau einer  
Wegbrücke  
über die Ertf an der Gerhardt-  
Hoehme-Allee  
Verfahren nach § 22 LWG

NEOGRÜN  
Sovringhauser Straße 22  
58259 Ennepetal  
0149 179 1050068  
schleermikh@neogruen.net



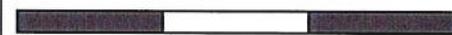
Anlage 2: Karte Biotoptypen Planung



Legende

- |                |                               |
|----------------|-------------------------------|
| Biotope        | ■ versiegelte Fläche          |
| ■ Schnitthecke | ■ teilversiegelte Fläche      |
| ■ Ufergehölze  | Abgrenzungen                  |
| ■ Fettwiese    | ■ dauerhafte Eingriffsflächen |
| ■ Ruderalflur  | ■ temporäre Eingriffsflächen  |
| ■ Feldweg      | — Brückenneubau, Planung      |
| ■ Brücke       |                               |

0 10 20 30 m



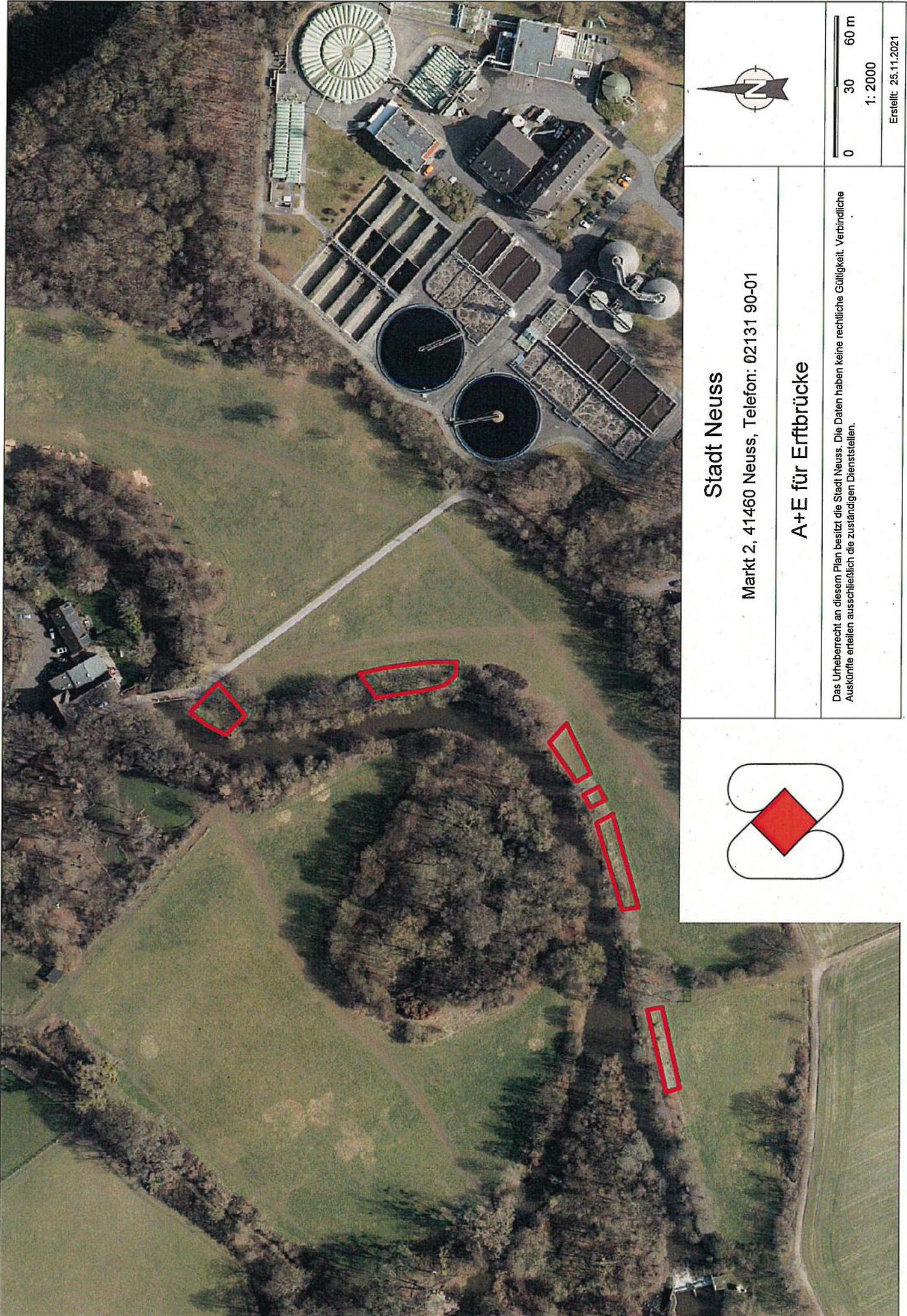
Maßstab 1:500

Quelle des Luftbildes:  
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0  
DL-DE ->Zero-2.0

Ersatzneubau einer  
Wegbrücke  
über die Erft an der Gerhardt-  
Hoehme-Allee  
Verfahren nach § 22 LWG

NEOGRÜN  
Seyringhauser Straße 22  
58256 Erngesell  
00 49 179 1056068  
schloemilch@neogruen.net





# Stadt Neuss

Markt 2, 41460 Neuss, Telefon: 02131 90-01

## A+E für Erftbrücke

Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Neuss. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen.



1: 2000

Erstellt: 25.11.2021

